

Corona-Krise und mein Einkommen aus Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit hat sich verringert - Wie kann ich zur Sicherung meines Lebensunterhaltes das finanzielle Defizit ausgleichen?

- **Wie wäre es mit einem Nebenjob?** Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Neu: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Mit Erreichen des ursprünglichen Gesamtverdienstes endet die Anrechnungsfreiheit. Melden Sie sich dazu einfach bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitsuchend um entsprechende Beschäftigungsangebote zu erhalten.

- Die Sozialleistungen **Wohngeld, Kinderzuschlag oder aber Arbeitslosengeld II** können in diesem Zusammenhang beantragt werden. Zu beachten ist, dass Wohngeld und Kinderzuschlag gleichzeitig bezogen werden kann. Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt einen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag jedoch aus. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise gelten ab sofort für den Zugang zu Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II erleichterte Voraussetzungen, um schnell finanzielle Sicherheit zu geben und die Auswirkungen der Krise abzufedern.

Wohngeld

Zuständige Behörde:

Wohngeldstellen der Städte und Landkreise

Informationen/ Antragsformulare finden Sie:

Internetauftritt des für sie zuständigen Landkreises/Stadt (Suchfunktion „Wohngeld“ + *Ihr Stadt/Landkreis*)

Wohngeldrechner Überschlagsberechnung:



<https://www.wohngeldrechner24.de/>



Kinderzuschlag (KiZ)

Zuständige Behörde: Familienkasse

Hotline: 0800 4 5555 30

Voraussetzungen:

- Bezug von Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder
- Mindesteinkommen (Brutto) von 600 € bei Alleinerziehenden und 900 € bei Paaren

NEU Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.04.2020 – 30.09.2020

- Berücksichtigung des letzten Monatseinkommens vor Antragstellung
- Vermögensprüfung entfällt

Höhe:

- Monatlich max. 185,- € pro Kind

Antragstellung:

- Online, postalisch, telefonisch
- Antragsunterlagen und Informationen finden Sie unter: www.familienkasse.de
- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- Anspruch auf KIZ prüfen mit dem **KiZ-Lotsen**



<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Arbeitslosengeld II (ALGII)

Zuständige Behörde: regionale Jobcenter

Hotline: 0800 4 5555 23 für Fragen zum ALGII

Voraussetzungen:

- das zur Verfügung stehende Einkommen reicht nicht aus, Ihren bzw. den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern

NEU Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.03.2020 – 30.09.2020

- keine Berücksichtigung von Vermögen für 6 Monate (Ausnahme erhebliches Vermögen)
- Mietkosten in tatsächlicher Höhe werden für die Dauer von 6 Monaten als angemessen anerkannt

Antragstellung:

- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- postalisch, per Mail, telefonisch

Weitere Informationen, **Antragsunterlagen** und die für Sie zuständige regionale Hotline finden Sie hier:



<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Onlinerechner Überschlagsberechnung:

<https://www.brutto-netto-rechner.info/arbeitslosengeld-2-hartz-4.php>

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion Sachsen

>> www.arbeitsagentur.de/Sachsen